

Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Tempelhof

Geschäftsstelle: Tempelhofer Damm 125, 12099 Berlin, Tel. 030 - 751 89 40
Sprechzeiten: jeden Dienstag ~~und Donnerstag~~ von 15.00 bis 18.00 Uhr

Merkblatt

für die Errichtung eines zugelassenen Gewächshauses

Nach § 6, Ziffer 6 des bestehenden Zwischenpachtvertrages darf in jedem Kleingarten ein Gewächshaus mit einer Grundfläche von bis zu 7(neu 12) m² und einer Höhe von bis zu 2,20 m über Kleingartenniveau errichtet werden.

Im bestehenden Unterpachtvertrag § 5, Absatz 1 ist vereinbart:

„ Zur Herstellung neuer oder Veränderung vorhandener baulicher Anlagen jeder Art ist – unbeschadet einer vom Unterpächter selbst einzuholenden behördlichen Genehmigung – die vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters, dem zu diesen Zweck die Grundriss- und Bauzeichnungen einzureichen sind, erforderlich.“

Für die Errichtung eines Gewächshauses ist zwar nicht die behördliche Genehmigung, aber in jedem Falle unsere vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

Unsere Zustimmung ist von folgenden Bedingungen abhängig:

- a) Ein Gewächshaus darf nur dann zusätzlich zu einer vorhandenen Laube errichtet werden, wenn es sich hierbei um eine zulässige Laube handelt; z.B. vorhandene Größe nicht mehr als 24 qm.
- b) Das Gewächshaus darf nicht mit der Laube verbunden sein.
- c) Der Abstand von der Kleingartengrenze und der Laube muss mindestens 1 m betragen.
- d) Das Gewächshaus kann auf einem Stein- Beton- oder Holzsockel stehen, der nicht höher als 10 cm sein darf; auch dann darf die zulässige Gesamthöhe von 2,20 m über Kleingartenniveau nicht überschritten werden.
- e) Innerhalb des Gewächshauses darf eine begehbare (versiegelte) Fläche aus Beton, Ziegelsteinen, Steinplatten (z.B. Waschbeton), oder Holzrosten angelegt sein, die 20 % der Grundfläche des Gewächshauses nicht überschreiten darf, d.h.; die verbleibende Grundfläche muss also kleingärtnerisch nutzbarer Gartenboden sein.
- f) Das Gewächshaus muss allseitig einschließlich der Überdachung bis zum Boden verglast sein. Ersatzmaterialien aus vergleichbarem durchscheinendem Kunststoff sind zulässig.

Ausnahme:

Die Seite mit der Eingangstür darf bis zu 80 cm Höhe mit Profilbrettern oder anderem Material verkleidet sein.

Im Übrigen gilt nach dem Zwischenpachtvertrag und dem Unterpachtvertrag folgendes:

„ Das Gewächshaus darf nur für den Zweck seiner Bestimmung genutzt werden. Eine Nutzung als Abstellraum für Geräte und Materialien o.ä. ist untersagt. Bei zweckentfremdeter Nutzung ist diese Einrichtung unverzüglich zu beseitigen. “